

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 18.

München, den 14. Mai 1872.

Inhalt:

Gesetz vom 28. April 1872, einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend. (Beilage VII zum Landtagsabschiede.)

Gesetz,
einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse
des Heeres betreffend.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der

Kammer der Reichsräthe und der Kammer der
Abgeordneten beschlossen und verordnet, was folgt:

Art. 1.

Als Zuschuß zu den durch die Gesetze vom
21. Juli 1870 und 14. Januar 1871 er-
öffneten Crediten wird für den über den ge-
wöhnlichen Friedensetat erhöhten Bedarf des
königlichen Heeres in der Periode vom 1. April
bis einschließlich 30. Juni 1871 ein außer-
ordentlicher Credit von 10,400,000 fl. (Zehn
Millionen vierhundert Tausend Gulden) eröffnet.